

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 7

Rubrik: Lohnkampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lohnkampf-Chronik.

Zürcher Maurerstreik. (Mitteilung des Gewerbeverbandes). Zur Illustration, unter was für Verhältnissen die Arbeitswilligen in unserer Stadt arbeiten müssen, dienen die nachstehenden Mitteilungen über kürzlich begangene Ausschreitungen der Streikler:

Im Kreise IV drangen vor einigen Tagen etwa 30 mit Stöcken und Knütteln bewaffnete Italiener in einen Bauplatz ein, um die Arbeitswilligen von der Notwendigkeit des Streiks zu überzeugen. Dem arbeitenden Polier, der die streikenden zurückdrängen wollte, versetzte einer der letzteren einen Streich auf die rechte Hand, so daß diese stark angegeschwollen wurde und er einige Zeit nicht arbeiten konnte. Dieser Tage wurden vier im Kreise III wohnende arbeitswillige Maurer morgens, wie sie zur Arbeit gehen wollten, mitten auf der Hardbrücke von etwa 20 Streikern, meist mit Stöcken bewaffneten Italienern, überraschen. Eigentümlicherweise war an diesem Morgen die Polizei zum Schutz der Arbeitswilligen vor räuberischen Überfällen der Streikler nicht zur Stelle, um die Arbeitswilligen, wie dies gewöhnlich geschah, unverletzt aus dem Kreise III an die Arbeit zu führen. Zwei von den vier Arbeitswilligen setzten sich zur Wehr, die zwei andern konnten entfliehen, wurden aber mit Stöcken und Messern arg zugerichtet. Einen der beiden, die sich zur Wehr setzten, traktierten die Streikler sehr schlimm. Er wurde in eine naheliegende Wirtschaft gebracht, wo ihm die erste Hilfe zuteil wurde. Er steht nun in ärztlicher Behandlung und es bleibt noch abzuwarten, ob er nicht eine innere Verlezung davongetragen hat. Voraussichtlich rubriziert unsere Bezirksanwaltschaft diesen räuberischen Überfall auch wieder unter § 146 des Strafgesetzbuches (Raufhandel), um in objektiver Weise die Täter recht milde bestrafen zu können. Um den Angriffen der Streikler aus dem Wege zu gehen, begeben sich die arbeitswilligen Maurer und Handlanger oft sehr früh an die Arbeit. Aber auch dann sind sie nicht vor Überfällen sicher. So passte vor kurzem — auch im Kreise III — ein Streikler einem Arbeitswilligen, der morgens 5 Uhr an die Arbeit gehen wollte, hinter einem Mithausen, mit einem Bengel bewaffnet, ab. Der unbewaffnete Arbeitswillige konnte sich durch eine geschickte Bewegung einem wuchtig gegen ihn geführten Streich entziehen, verlor dabei aber seinen Sonntagshut. Der Angreifer nahm diesen sofort auf und machte sich mit der Beute davon.

Darüber, wie burokratisch unsere Polizei bisweilen zu Werke geht, berichtete uns ein Maurermeister folgendes: er hatte schon mehrere male Polizei zu schützender Begleitung der Arbeitswilligen verlangt, die an die Arbeit gehen wollten. Als er das jüngst wieder tat, berichtete man ihm, man könne sich nicht auf seine Forderung einlassen, denn man habe keinen Befehl dazu erhalten. Interessant und ausdrücklich zu konstatieren bleibt, daß die Polizei, die in ihren offiziellen Polizeinachrichten an die Presse über jeden geplanten Vorfall Mitteilung macht, über die Ausschreitungen und Täglichkeiten der Streikler, selbst wenn diese von der Bezirksanwaltschaft an die Hand genommen werden müssten, keine Mitteilungen bringt. Das wird aber auch mit der Objektivität unserer Behörden im Zusammenhange stehen.

Auch machte der Zimmermeisterverein Zürich die Mitteilung, daß er in seiner außerordentlich gut besuchten Generalversammlung vom Mittwoch, 10. Mai einstimmig beschlossen habe, sich mit den Maurermeistern solidarisch zu erklären. Der Zeitpunkt der eventuellen Aussperrung in seinem Berufe wird je nach den Verhältnissen im Maurergewerbe angesehen.

— (Mitteilung des Gewerbeverbandes.) Über das Wesen der Maurer-Streikpolizei in Zürich und über die Art, wie sie amtet, klären u. a. die folgenden zwei Zwischenfälle auf:

Auf einer Baustelle in Zürich IV, wo abgerüstet werden sollte, erschien ein Trupp Streikler, natürlich unter der „Leitung“ von Streikpolizisten. Ihr Benehmen veranlaßte einen anwesenden Polizeimann, die Herren „Kollegen“ um ihre Personalien zu fragen. Der eine von ihnen hatte gerade seine Ausweispapiere in der Tasche, so daß sich die Sache sehr einfach mache. Dieser Streikpolizist war also entweder ein frisch Zugereister, oder dann ein solcher, der sich abgemeldet hatte, im Gedanken vielleicht, daß eine begangene oder noch zu begehende Heldentat ihm den Boden unserer Stadt zu heiß werden lassen könnte. — Ein hiesiger Rechtsanwalt, an dessen Haus Maurer tätig waren, verwies den Streikern ihr freches Benehmen gegenüber den Arbeitswilligen und schickte einen Streikpolizisten vom Hauplatz weg, da er auf diesem nichts zu tun habe und kein Recht besitze, auf den Platz zu kommen. Er kam aber nicht gut an damit. Der Streikpolizist erklärte ihm, wenn er sich in seinem Ton ihm gegenüber nicht mäßige, so werde er, der Streikpolizist, ihn kraft seines Amtes verhaften . . .

Ein tüchtiger Maurer, hier verheirateter Italiener, dessen Frau bald ins Wochenbett kommen wird, war nicht davon überzeugt, daß der Streik für ihn vom gutem sei, sondern hielt es für seine Pflicht, für seine Familie zu sorgen. Er arbeitete also trotz dem Streik weiter. Da ihm aber mehrere Male mit Erstechen gedroht wurde und ihm die Täglichkeiten gegenüber anderen Arbeitswilligen natürlich auch bekannt sind, getraut er sich nicht mehr, seinem Verdienst nachzugehen, obwohl er ihn bitter nötig hätte.

Wie sich die Arbeitswilligen den „Überzeugungsversuchen“ der Streikler gegenüber erwehren müssen, legt nachfolgender Vorfall klar: Über die Mittagszeit, während welcher sich eigentümlicherweise keine Polizeimannschaft auf dem Bauplatz befand, drangen etwa 20 Streikler, Italiener, in einen Bau im Kreise IV ein, um den in demselben befindlichen Polier anzugreifen. Da der letztere der zwanzigfachen Übermacht sich nicht anders zu erwehren vermochte, half er sich dadurch, daß er aus seinem Revolver, den er nachher bei der Polizei deponierte, zwei blonde Schüsse abgab, worauf die mutigen Angreifer sofort schleunig Fersengeld gaben.

Aus allen Ausschreitungen, die von den Streikern begangen werden, geht mit immer größerer Klarheit hervor, daß es sich nicht um persönliche Impulse einzelner Hitzköpfe handelt, sondern daß alle die verbrecherischen Angriffe von langer Hand vorbereitet sind, mit einem Worte, das System einer einheitlichen Leitung darin liegt.

Lohnminimum und Verkürzung der Arbeitszeit in St. Gallen. Die von der Arbeiterunion in die Konzerthalle Uhler einberufene Arbeiterversammlung führte nach Referaten von Arbeitersekretär Böschenstein, Redaktor Brielmeier von der „Christlich-Sozialen“ und Fürsprech-Oberholzer einstimmig folgende Resolution, der dann eine Diskussion bis gegen Mitternacht folgte:

„Die heutige von mehr als 700 Arbeitern besuchte Versammlung in der Konzerthalle Uhler erblickt in den Forderungen eines Minimallohnes und der Arbeitsverkürzung zwei Postulate, deren Verwirklichung nicht nur für die Hebung der Arbeiterklasse, sondern überhaupt für die ganze kulturelle Entwicklung der nächsten Zukunft von grösster Bedeutung ist. Die Versammlung gelobt deshalb, die streikenden Genossen in ihrem Kampfe

um die Sicherung eines Existenzminimums und um Verkürzung der Arbeitszeit zu unterstützen.

Sie spricht die Erwartung aus, die Behörden werden sich durch die Hezkereien der Meister nicht zu parteiischen Maßnahmen verleiten lassen, und sie gelobt, daß sie allen Versuchen, das Streitrecht, diese wirksame Waffe der Arbeiter im Kampfe um Verbesserung ihrer sozialen Lage, zu verklummen, rücksichtslos und mit allen Mitteln entgegengetreten wird. Endlich verlangt die versammelte Arbeiterschaft mit allem Nachdruck, daß die städtischen Behörden bei Vergabe von Arbeiten den Unternehmern Bezahlung des von den Arbeiterorganisationen normierten Minimallohnes zur Bedingung machen."

Die im Auslande stehenden Dachdecker in St. Gallen haben sich zusammengetan, um Arbeiten auf eigene Rechnung in Regie zu übernehmen.

Ueber die Vergabe staatlicher Arbeiten und Lieferungen

hat der zürcherische Regierungsrat soeben eine Verordnung erlassen, die er den Gemeinderäten auch als Grundlage für die Submissionsen der Gemeinden empfiehlt. Die neue Submissionsverordnung, welche mit dem 1. Juli in Kraft treten wird, ist das Ergebnis von Beratungen, bei denen auch die Interessentenvereinigungen, solche von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern, zu Worte kamen. Die Hauptbestimmungen sind in den §§ 11 bis 23 enthalten, welche von den Grundsäzen für die Zuschlagserteilung handeln. Wir geben sie nachstehend im Auszuge wieder.

Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst bald zu erfolgen. Die Bewerber bleiben in der Regel vom Eingabetermin an für die Dauer von vier Wochen an ihre Angebote gebunden. Die Abänderung von Angeboten nach Ablauf der Eingabefrist und die Berücksichtigung von Angeboten ist unzulässig. Von der erfolgten Vergabe der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß das Eröffnungsprotokoll und eine Zusammenstellung der Schlüsselelemente während drei Tagen zur Einsichtnahme offen liegt. Diese Zusammenstellung steht auch den Vertretern der Arbeiterschaft zur Einsicht offen.

Sehr wichtig und ein Korrektiv gegen die Unterbietung ist die Bestimmung, daß bei der Zuschlagserteilung keineswegs die niedrigste Forderung unbedingt zu berücksichtigen ist. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Angebot erteilt werden. Deshalb sind unter anderem ausgeschlossen von der Berücksichtigung die Angebote, welche Preisansäze enthalten, die zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Missverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen; von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und völligste Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmern- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind. Die vergebenden Behörden können den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die

Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Überstunden, über Herkunft und Fabrikationsort der zu liefernden Waren zur Beantwortung vorlegen. Die gemachten Angaben sind für die Bewerber bezüglich der Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Sofern sich auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei freihändiger Vergabe ist auf möglichste Abwechslung unter den einzelnen Firmen bei der Vergabe Bedacht zu nehmen und den ortsfähigen und einheimischen Firmen gegenüber den ortsfremden und ausländischen der Vorzug zu geben. Angebote von Produktivgenossenschaften und Kollektivangebote von gewerblichen Berufssvereinen sind zulässig. Ergibt die Prüfung von Kollektiveingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung beabsichtigt wird, so kann die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Die Unterzeichner von Kollektivangeboten haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen zu bestimmen. Uebernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit Einwilligung der vergebenden Behörde an Unterkordantanten weiter vergeben werden.

Die Arbeiter sind auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern. Für Überstunden müssen mindestens 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind zulässig. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborten anzusehen oder einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Arbeiten, die im Freien auszuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Werden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, so ist ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das den Arbeitern bekannt zu geben ist.

Die neue Verordnung bringt, wie man sieht, mancherlei Neuerungen namentlich in sozialpolitischer Hinsicht.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Verwaltungsgebäude-Umbau Basel. Die Grab-, Maurer- und Steinauerarbeiten zum Um- und Aufbau des ehemaligen Physikgebäudes im Falkensteinerhof an J. Schwarz-Suter, Baugeschäft, Basel.

Pflegeanstalt Rheinau. Die Abbruch-, Erd- und Maurerarbeiten zur Errichtung einer Anbaute beim Männerflügel der Pflegeanstalt Rheinau an Josef Erb, Maurermeister, Rheinau.

Neubau des Kirchturms und Restaurierung der Pfarrkirche in Häusen a. A. Die Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten an an Frangetti, Baumeister, Adliswil.

Rheintalischer Binnentunnel. Vollständige Ausführung des oberen Endstückes bei Sennwald mit 2250 Meter Länge an Jof. Vogel, Affordant, Widnau.

Schwimmende Badanstalt in Zug. Eisener Unterbau an Bößhardt & Co., Näfels; Beton- und Rammarbeiten an Fidel Reiser, Zug; Zimmermannsarbeiten an Garini & Wolff, Zug. Bauleitung: Baumeister J. Landis, Zug.

Zimmerarbeiten für das tauronale Musikfest in Solothurn. Tische, Bänke, Podium in der Reitschule und Festtische an Gebrüder Saladin, Zimmermeister.

Neubau Otto Hollinger, Schlossermeister in Sisseln. Maurer- und Verputzarbeit an Gebr. Foladori, Frick; Zementarbeit an Herm. Dinkel, Sisseln; Zimmerarbeit an Eug. Käser, Sisseln; Schreineraarbeit an Vogt, Schreiner, Sisseln; Spenglerarbeit an Hinden, Spengler, Gips; Hafnerarbeit an Herzog, Hafner, Frick.